STADT OBERASBACH
- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung III** Drucksachen-Nr.: **III/00104/26**

BESCHLUSSVORLAGE

Gremium:	***Sitzungstermin:***	***Status:***
Stadtrat		**öffentlich**

Verantwortlich:	***Thorsten Schlichting***

Betreff:

Obdachlosenswesen - Benutzungsgebühren Obdachlosenunterkünfte

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Oberasbach Obdachlosengebührensatzung (ObdGebS)

§ 1
Geltungsbereich

[1]Die Stadt Oberasbach unterhält Obdachlosenunterkünfte zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben. [2]Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Oberasbach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. [3]Die Obdachlosengebührensatzung wird auf alle derartigen Unterkünfte angewandt.

§ 2
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) [1]Die Gebührenschuld entsteht mit dem 1. Tag der Zuweisung der Obdachlosenunterkunft. [2]Die Benutzungsgebühren werden monatlich, jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.
(2) [1]Gebührenschuldner ist, wem eine Obdachlosenunterkunft der Stadt Oberasbach zur Benutzung zugewiesen ist. [2]Mehrer Personen haften als Gesamt-

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		
o einstimmig			Anwesend: ……
o mit Stimmenmehrheit	Ja:…….	Nein:……..	o lt. Beschlussvorschlag
o Ablehnung -			o abweichender Beschluss

schuldner, wenn eine Obdachlosenunterkunft diesen zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen ist.

§ 3
Gebührenmaßstab

[1]Die Benutzungsgebühren werden anhand der zugewiesenen Fläche für die Dauer des Aufenthalts erhöben.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:

1.	Unterbringungspauschale:	9,00 € / qm / Monat
2.	Nebenkostenpauschale:	6,36 € / qm / Monat

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.

§ 4
Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG), wird mit den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen oder Geldbußen belegt.

§ 5
Übergangsbestimmungen

Auf bestehende Benutzungsverhältnisse wird diese Satzung mit Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Monats angewandt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am yx.yx.2026 in Kraft.

Oberasbach, den xy.xy. 2026

Diebenbusch

Erster Bürgermeister

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen	☐ JA	☒ NEIN
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	
Kosten lt. Beschlussvorschlag:	€	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	Kostenstelle / Sachkonto ☐ JA ☐ NEIN	ANSATZ: €
Jährliche Folgekosten:	☐ JA ☒ NEIN	BETRAG: €

Die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Oberasbach bedarf einer Rechtsgrundlage in Form der vorliegenden Satzung.

Der verbrauchsabhängige Teil der Benutzungsgebühren wurde auf Grundlage der letzten vorliegenden Nebenkostenabrechnung durch den Gebäudebetreiber neu berechnet.

Oberasbach, 26.08.2026
Stadt Oberasbach
- Abteilung III -
i.A.
gez.
Schlichting